



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

1. Wirtschaftlich.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

II. Die Rechte Dalheims in Desdorf und Meerhof.

1. Wirtschaftlich.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Desdorfs und Meerhofs bietet mancherlei Schwierigkeiten, denn das insgesamt vorhandene Material ist in dieser Hinsicht so lückenhaft, daß man zur Erzielung eines klaren Bildes die Verhältnisse der Nachbarschaft mit in Betracht ziehen muß. Außer den Feuer- oder Pachtregistern und den allerdings sehr zahlreichen Protokollen, die die Streitigkeiten zwischen Bauern und Grundherrn einerseits, zwischen dem Grundherrn und Landesherrn andererseits enthalten, ist nur eine dürftige Notiz über die alten Dorfrechte vorhanden. Wir haben in Desdorf und Meerhof eine Art meierstädtischer Besitzverhältnisse.

Im 16. und 17. Jahrhundert gleicht ihre Verfassung zum Teil noch der alten Eigenhörigkeit, im 18. Jahrhundert mehr dem entwickelten Meierrecht. Die Aufhebungsakten von 1803 teilen die Bauern in drei Gruppen 1) die auf 6 Jahre, 2) die auf 12 Jahre und 3) die ad dies vitae bemeiert wurden. Doch hat man unter diesen keineswegs reine Meier zu verstehen, denn sie besaßen außerdem Ländereien zu freier Erbpacht. Dalheim begann nämlich schon gegen 1660 den Bauern zu ihren ursprünglich besessenen Ländereien, an denen sie ein erblich dingliches Nutzungsrecht hatten, noch andere Ländereien nach Art des Meierrechts hinzu zu verpachten. Im übrigen unterscheiden sich die Verhältnisse der Bauern gegen 1800 in ihren Dienst- und Abgabepflichten von denen der früheren Jahrhunderte gar nicht. Wir können uns im allgemeinen an die eingehende Darstellung Brinkmanns halten und brauchen nur die besonderen Faktoren, die dieser Grundherrschaft ihr eigentümliches Gepräge geben, hervorzuheben.

II. Die erste Dichtung in Cebu und Manila

I. Cebu

Die Dichtung ist eine wichtige Verbindung zwischen dem Dichtenden und dem Lesenden. Sie ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele und ein Ausdruck der menschlichen Existenz. In der Dichtung findet man die Sprache der Emotionen und der Gedanken. Sie ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Die Dichtung ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit.

Die Dichtung ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Sie ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit. Die Dichtung ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele und ein Ausdruck der menschlichen Existenz. In der Dichtung findet man die Sprache der Emotionen und der Gedanken. Sie ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Die Dichtung ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit.

a. Als Pacht herr.

Der Grundherr war zunächst Pacht herr, d. h. er war Eigentümer von Grund und Boden. Infolge dieses Eigentumsrechtes war er einmal berechtigt, bestimmte Dienste und Abgaben zu fordern, dann aber den freien Veräußerungs- und Teilungsgelüsten der Bauern entgegen zu treten. Den wichtigsten Besitz der Bauern bildeten die Erbzinsgüter. Sie wurden durch eine Art Bemeierung übertragen. Wenn ein Hausmann (Hausmann), so heißt es in den Protokollen und Dorfrechten,¹⁾ aus dem Gute verstirbt, so sind die Güter meierlos. Wenn dann ein neuer die Güter antritt, so muß er sich beim Kloster angeben und sich von neuem wieder bemeiern lassen mit Ländereien, Wiesen, Kämpfen zc. Diese sogenannte Bemeierung vollzog der Prior und zwar mußte sie für alle Ländereien stattfinden und geschah auf Lebenszeit. Die Güter waren nicht frei teilbar und konnten nicht als Braut schatz vergeben werden. Auch behielt sich der Herr bei etwaigem Verkauf oder Versplitterung das Consensrecht vor. Es wurde dann von seiten des Grundherrn genau kontrolliert, wieviel Ländereien, Wiesen und Kämpfe jeder Bauer besaß, damit der auf dem Grundstück lastende Pachtzins auch nach der Teilung beansprucht werden konnte. Da viele Güter, so sagen die Protokolle und Dorfrechte von 1690, verdorben werden dadurch, daß Ländereien, Wiesen und Kämpfe an den einen oder anderen verkauft werden, und somit viele Rötter entstehen, so soll genau geprüft werden, wieviel Morgen Ackerland, Wiesen und Kämpfe jeder hat, damit dem Kloster die gebührenden Pachtgelder zukämen. In persönlicher Hinsicht waren die Einwohner Desdorfs und Meerhofs sämtlich frei, d. h. sie hatten keinerlei Gesindedienste zu leisten, zahlten keine Heiratsabgaben usw. In Bezug auf die Größe ihres Grundbesitzes wurden sie in Klassen eingeteilt. Es gab deren drei, Vollspanner, Halbspänner und Rötter. Unter Vollspanner verstand man die Bauern, die 50 Morgen eigenbehöriges Land besaßen.²⁾ Dies brauchte jedoch nicht

¹⁾ Art. V 1690.

²⁾ Art. V c. 1690. Nach landesherrlicher Verordnung mußten die Vollspanner wenigstens 55 Morgen Land besitzen; als Halbspänner galten jedoch schon die, welche 20—25 Morgen Ländereien besaßen.

reines Ackerland zu sein, sondern Wiesen und Kämpfe wurden miteingerechnet. Die Vollspänner mußten vier oder drei Pferde halten und mit ihnen dem Kloster ihre Dienste verrichten. Nur wenn sie ihre Ländereien in gutem Zustande erhielten, konnte ihnen der Grundherr beim Abhalten des Jahresgerichtes gestatten, den schuldigen Spanndienst mit zwei Pferden zu verrichten. Sonst mußten sie mit vier oder drei Pferden fronen. Die Halbspänner mußten wenigstens 30 Morgen an Ackerland, Wiesen und Kämpfen haben, um als solche gelten zu können.¹⁾ Die dritte Klasse, welche weniger als 30 Morgen besaßen, waren die Rötter. Ihre kleineren Anwesen waren aus der Zersplitterung der größeren Güter hervorgegangen. Im 18. Jahrhundert finden wir unter der grundherrlichen Bevölkerung Meerhofs noch die sogenannten Einlieger oder Feuerleute. Es sind dies solche Hinterlassen, die ohne Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitztum eines andern Bauern wohnten und sich wohl als Tagelöhner ernährten.²⁾ Sie sind jedoch in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie kaum in Betracht kommen.³⁾ Am zahlreichsten waren die Rötter vertreten. Sie wohnten zwischen den Meiergütern zerstreut.

Für die Nutzung von Grund und Boden hatten sämtliche Einwohner Desdorfs und Meerhofs dem Kloster Dalheim Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Die Dienste waren reine Ackerfronen. Sie zerfielen in Spann- und Handdienste und blieben seit 1679 unverändert.⁴⁾ Die Vollspänner mußten jährlich 10 Tage Spanndienst (Pflugdienst) leisten und einen Tag mit der Hand dienen, die Halbspänner jährlich fünf Tage Spanndienst und einen Tag Handdienste tun, die dritte Klasse, die Rötter, mußten 4 Tage mähen und 7 Tage sonst mit der Hand dienen.

¹⁾ Bergl. S. 31 Anm. 2.

²⁾ Maurer: Geschichte der Dorfverfassung I S. 142.

³⁾ 1803 war ihre Zahl in Meerhof auf 26, in Desdorf auf 6 gestiegen.

⁴⁾ In diesem Jahre beschwerten sich die Bauern Meerhofs bei der hochfürstlichen Amtskammer in Neuhaus, daß sie vom Kloster mit Frondiensten überbürdet würden. Daraufhin wurden von der hochfürstlichen Amtskammer zu Neuhaus die Dienste vergleichsweise festgesetzt. Der Rötter, der 25 Morgen oder weniger Land besitzt, muß jährlich 10 Tage, Handdienste leisten, der Halbspänner, der 25–55 Morgen besitzt, muß jährlich 5 Tage Spanndienste, der Vollspänner mit mehr als 55 Morgen 10 Tage Spanndienste leisten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Dienste konnte der Grundherr zu jeder Zeit fordern. Er durfte nur ihre Zahl nicht überschreiten. Auch war an sämtlichen Frontagen ein frühzeitiges Erscheinen im Dienste erfordert, während der Sommerzeit um 6 Uhr, während der Winterzeit um 8 Uhr morgens. Die Bauern waren verpflichtet entweder persönlich zu erscheinen oder doch tüchtige, der Arbeit gewachsene Knechte oder Mägde zu schicken. Schulkinder wurden zur Verrichtung der Fronen nicht angenommen. Die Pflicht der Beköstigung hatte der Grundherr.¹⁾ Die Abgaben, welche die Einwohner Meerhofs und Desdorfs zu entrichten hatten, waren fast sämtlich Naturalabgaben. Genau fixiert war die Huhn- und Eilieferung. Die Vollspanner mußten jährlich 80 Eier und 4 Hähne, die Halbspanner 50 Eier 3 Hähne und die Kötter 40 Eier und 2 Hähne ans Kloster abliefern. In Bezug auf die Erträgnisse des Bodens hat man zweierlei Abgabenverhältnisse zu unterscheiden, nämlich die von den Erbzinsgütern und die von den verpachteten Grundstücken. Von den Erbzinsländereien wurden als Abgabe die Zehnten entrichtet. Sie stellten jedoch keine feste Abgabe dar, sondern richteten sich nach den Erträgnissen des Bodens. Man unterschied, wie überall, einen großen und einen kleinen Zehnten. Dementsprechend gab es ein großes und kleines Zehntland. Das Meerhöfer große Zehntland umfaßte 2976 Morgen 108 Ruten; das kleine Zehntland 1177 Morgen und 51 Ruten. Von dem großen Zehntland wurde die zehnte Garbe als Abgabe gezahlt. Das Desdorfer Zehntland war 954 Morgen und 116 Ruten groß.

Neben den Zehntländereien gab es in Meerhof und Desdorf noch etwa 400 Morgen Land, das schatz- und zehntfrei war. Von diesem wurde die „Heuer“ gezogen. Es wurde von jedem Morgen ein Scheffel als Abgabe an den Grundherrn entrichtet und zwar von der Winterfrucht ein Scheffel Roggen, von der Sommerfrucht ein Scheffel Hafer.²⁾ Das Zinskorn (Morgenkorn) durfte jedoch nur in reiner markgängiger Ware abgeliefert werden und zwar

¹⁾ Von sonstigen Diensten, den Staatsdiensten, namentlich den lästigen Geleits- und Kriegsdiensten, waren die Bauern vollständig frei.

²⁾ Die Leihe zu Morgenkorn findet sich sonst meist bei Grundstücken in der Umgebung von Städten.

so wie es auf der Erde gewachsen. Zur Aufbewahrung des Zehnten war in Meerhof eigens eine Zehntscheuer errichtet. Als Sondergabe zahlten die Bauern die Herbstbede oder das Hofgeld (Auch wohl Gartengeld).¹⁾

b. Als Markenherr.

Der Grundherr war zweitens auch Markenherr. Die Dörfer Desdorf und Meerhof waren grundherrliche Schöpfungen. Dalheim hatte sie nach ihrer Zerstörung neu besiedelt und ihre Mark vergrößert. Dabei scheinen den Bauern große Rechte an der Mark gewährt worden zu sein; denn nach den vielen Wirren und Fehden war es keineswegs leicht, Kolonisten für diese Gegend zu gewinnen. Aus dem Umstande, daß die Verfassung Desdorfs und Meerhofs sehr der der benachbarten Gegend gleicht, kann man mit Sicherheit schließen, daß Dalheim ähnlich verfahren ist wie das Kloster Böödiken und die Herrn von Westfalen, um Ansiedler herbeizulocken.²⁾ Sobald jedoch die Dörfer eine größere Blüte entfalteten, begann auch das Bestreben der Gutsherrschaft, die Rechte ihrer Hintersassen zu fixieren und zu beschränken. Es waren hauptsächlich folgende. Jede Familie war berechtigt, ihren Bedarf an Holz aus den klösterlichen Waldungen zu decken. Umsonst bekam Desdorf und Meerhof das ganze Brennholz, Unterholz und Zaunholz. Desgleichen erhielt jeder Bauer jedoch nur gegen eine bestimmte Taxe Bauholz und zwar soviel zum ganzen Wohnhaus mitsamt den Nebengebäuden wie Stallungen, Scheunen und Speicher nötig war. Vielleicht stand ihnen auch das Holz zur Herstellung der Ackergerätschaften zu; es ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Von den Bäumen, die der Wind niedergelegt und eine Pike³⁾ lang stehen geblieben waren, wurde kein Stammgeld entrichtet. Demnach mußte von dem gefällten Hoch- oder Nutzholz ein Stammgeld bezahlt werden. Später wurden

¹⁾ Es wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in Geld zu entrichten. Richter, W.: a. a. D. S. 57 Anm. 2.

²⁾ Vergl. S. 29.

³⁾ Pike = Spieß, Langspieß. Er besteht aus 3,5 bis 4 m langem hölzernen Schaft und 30 cm langer eiserner Spitze.

UNIVERSITÄT PADERBORN
BIBLIOTHEK

UNIVERSITÄT PADERBORN

UNIVERSITÄT PADERBORN
BIBLIOTHEK

der bischöflich-paderbornschen Holzordnung¹⁾ gemäß drei Holztage für die Woche angeſetzt, an denen allein das Holz aus den Wäldern der Kanonie geholt werden durfte. Wahrſcheinlich hatte im 15. und 16. Jahrhundert das Holzfällen zu jeder Zeit ſtattfinden dürfen.

Die neuen Beſtimmungen erregten großen Unwillen. Dies zeigt die Beſchwerde des Priors von Dalheim beim Biſchof von Paderborn über das Zuwiderhandeln der Meerhofer und Deſdorfer gegen die landesherrlichen Verordnungen, namentlich, daß ſie an allen möglichen Tagen in den Wald einfielen und ſich der Pfändung widerſetzten.²⁾ Die Einwohner Meerhofs und Deſdorfs hatten auch Weide-, Hude- und Maſtberechtigung. Das Vieh der beiden Dörfer durfte in den Wäldern der Kanonien, wenigſtens in beſtimmten Diſtrikten weiden. Auch hierin ſuchte die Grundherrschaft die Bauern einzuschränken, indem ſie über einzelne Diſtrikte die Schonung verhängte. Gerade um Weide, Hude und Maſt ſind die größten Streitigkeiten entſtanden. Es kam ſchließlich durch Vermittlung des Landesherrn eine Einigung zuſtande. Der Holz-Diſtrikt durfte nicht mehr für viele Jahre in Schonung genommen werden, ſondern, wenn das junge Holz ſo hoch war, daß das Hornvieh ohne Schaden darin weiden konnte, mußte die Hude wieder geſtattet werden. Der Grundherr hatte den Bauern auch eine Schafhude für einen beſtimmten Pachtzins zu ſtellen, und zwar durften die Deſdorfer 350, die Meerhofer 700 Schafe treiben. Die Stoppelhude im Sindfeld ſtand den Einwohnern der Dörfer ebenfalls zur Verfügung. Die Schweinemaſt in den Wäldern der Kanonie war erſt nach dem Abtreiben des klöſterlichen Maſtviehs und auch dann

¹⁾ von 1669. Landesverordnungen S. 156 ff.

²⁾ Ganz beſonders tadelt die Beſchwerde das zügelloſe Verhalten der Meerhöfer, vor deren Gewalttätigkeiten ſich der Prior nicht zu ſchützen wiſſe. Andererſeits iſt es jedoch nicht zu leugnen, daß der Grundherr die Unzufriedenheit der Bauern zum größten Teil ſelbſt verſchuldete, indem er ihre alten Rechte immer mehr einſchränkte und alle Vergehen unerbittlich ſtrafte. Ja, er ging hierin ſoweit, daß der Landesherr auf den Bericht des Gerichtsverwalters des Kloſters Dalheim über die in Meerhof und Deſdorf beſtraften Holzfrevel eigens ein Schreiben an den Prior richtete, daß er aus eigenem Intereſſe die Strafen ermäßigen ſolle, damit die Einwohner nicht in völlige Armut gerieten. (Uft. III 1774.)

nur gegen Zins gestattet. Gewöhnlich zahlten beide Dörfer zusammen den Preis von 50 Reichstalern dafür. Für die Mast war eine bestimmte Zeit angesetzt. Während dieser Zeit durfte selbst der Grundherr in dem Desdorfer und Meerhofer Bezirk kein Holz hauen oder fortfahren, besonders aber keine Eiche oder Buche anrühren. Noch viel weniger durfte sich ein Fremder solches einfallen lassen. Denn die Bauern wachten mit aller Sorgfalt über ihre Rechte, und wenn es sie zu schützen galt, scheuten sie selbst vor Gewalttaten nicht zurück.¹⁾

2. Staatsrechtlich.

Die Gerichtsherrschaft war die Handhabe, mit der Dalheim seinen wirtschaftlichen Anordnungen Nachdruck verleihen konnte. Die Kompetenzen des Dalheimischen Gerichtes waren aber nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie sind infolge des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit sehr geschmälert worden. Der erste Hauptschlag traf die Gerichtsbarkeit Dalheims im Jahre 1542.²⁾ Es war die Einziehung eines Theiles seiner gerichtlichen Befugnisse. In dem genannten Jahre kündigte nämlich der Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn dem Kloster Dalheim die Entziehung der ihm verpfändeten Kirchspiele Eren, Dalheim, Nutlon mit den dazu gehörigen Dörfern

¹⁾ Zur Illustration mögen zwei Beispiele dienen: Einst kamen zur Mastzeit einige fremde Männer aus Westheim und fällten in dem für die Mast bestimmten Bezirke eine Eiche. Dabei wurden sie, wie ein Zeuge erzählt, von den Desdorfern und Meerhofern derartig empfangen, daß sie in vollem Laufe zurückkehrten, Hauärte und sonstige Gerätschaften im Stiche ließen und ihr Leben nicht wieder daran dachten, Bäume zu fällen. Das gleiche, so erzählt derselbe Zeuge weiter, sei einst dem eigenen Richter passiert, der es sich einfallen ließ, einen Eichbaum im Kasperbusch zu fällen. Darüber sei er mit der Gemeinde in solchen Streit geraten, daß er vier Wochen flüchten mußte und erst nach langen Unterhandlungen wieder aufgenommen wurde. (Kriegs- u. Domänenkammer Minden Abt. XIV fol. 13 anno 1681.)

²⁾ Vgl. Akten II. Wie aus dem Berichte Dalheims sowie aus dem Zusammenhang der zahlreichen Urkunden, welche die Lokföndigung der Dalheimischen Dorfmarken enthalten, zu schließen ist, geschah dieser Eingriff des Landesherrn widerrechtlich. Wir sehen daraus, wie die Landesherren verfahren, um ihre Landeshoheit aufzurichten und zu sichern.